

# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe  
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

---

Sechsunddreissigster Band.



Hannover und Leipzig.  
Hahnsche Buchhandlung.  
1911.

# Zum Texte des Chronicon Moguntinum.

Von F. Vigener.

Wer das Vorwort zum 18. Bande der Deutschen Städtechroniken liest und die Einleitung, die C. Hegel in diesem Bande (1882) der ersten Ausgabe des Chronicon Moguntinum mitgegeben hat, wird den Ausdruck des berechtigten Finderstolzes gern auf sich wirken lassen. Aber man weiss, dass Hegel in der Freude an seinem Fund die nicht ganz erquickliche Hs. aus dem ersten Viertel des 16. Jh. (Cod. Lat. Monac. 24163) etwas sorglos behandelt hat. Der überaus fehlerhafte Abdruck würde heute gewiss keine freundlichere Aufnahme finden, als ihm A. Wyss 1884 (Westdeutsche Zeitschrift III, 45 ff.) hat zu Teil werden lassen. Unter Verwertung dieser Kritik und nach nochmaliger Vergleichung der Hs. veröffentlichte Hegel 1885 die Chronik in der Sammlung der Scriptorum rer. Germ. von neuem. Die zweite Ausgabe ist der ersten im ganzen erheblich überlegen, lässt aber für eine dritte noch genug zu tun übrig. Die sachliche Bearbeitung müsste energischer angefasst werden. Auch der Text könnte ein freundlicheres Aussehen gewinnen. Einige unsichere Stellen und viele Lücken werden gewiss bestehen bleiben. Aber wie über Hegel und Wyss hinaus Scheffer-Boichorst (Mitteil. des Inst. für Oesterr. Gesch. XIII, 1892, S. 152—156) und Diemar (Westdeutsche Zeitschr. XII, 1893, S. 50—79) gezeigt haben, können manche Flüchtigkeiten des Schreibers berichtigt, können wenigstens hier und da Worte, die er in seiner Vorlage nicht zu entziffern vermochte, mit Sicherheit ergänzt werden. Namentlich Diemar hat sehr viele und zum grossen Teile überzeugende Vorschläge zur Textverbesserung gemacht. Auf die Hs. ist Diemar nicht mehr zurückgegangen. Da Wyss die erste Ausgabe der Chronik Wort für Wort mit der Hs. verglichen und, wie Hegel (Westdeutsche Zeitschr. III, 406) etwas vorwurfsvoll bemerkt, in seiner Kollationierung alles

bis aufs kleinste verzeichnet, da ferner Hegel für die zweite Bearbeitung nochmals die Hs. herangezogen hat, so könnte man in der Tat eine Vergleichung der Ausgabe der SS. R. G. mit der Hs. für zwecklos halten. So ist es nun doch nicht. Bedeutende Ergebnisse wird niemand erwarten. Aber es lohnt sich, die bisher übersehenen Fehler (einige ärgerliche Flüchtigkeitsfehler sind in der 2. Ausgabe neu hinzugekommen) zu berichtigen. Ich habe die Hs. zuerst 1903 in München eingesehen und konnte sie im verflossenen Wintersemester 1909/10, als ich die Chronik in Seminarübungen vornahm, dank der Liebenswürdigkeit der Direktion der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in aller Musse auf der Freiburger Universitätsbibliothek kollationieren. Es schien mir dabei nötig, auch die kleinen Fehler und die kleinen Verbesserungen in der Hs. zu beachten. Das hat schon Wyss mit Recht als seine Aufgabe angesehen, und auch Hegel, dem Genauigkeit in diesen Dingen zuerst kleinlich erschien, hat schliesslich nicht ganz verkannt, dass unsere Haltung gegenüber einer Hs. auch von der Art ihrer Fehler beeinflusst wird. Textverbesserungen will ich hier nicht bringen und auf Diemars Vorschläge gehe ich nur ausnahmsweise einmal ein, wo er zu Unrecht den Wortlaut ändern möchte<sup>1</sup>.

Hegels Druck (= D) zitiere ich (Seiten und Zeilen) nach der Ausgabe der SS. R. G. — Hs. = Codex Lat. Monac. 24163. — St. = die Ausgabe in den Städtechroniken Bd. 18 (Mainz II).

2, 12 D: 1002 — Hs.: 'D duo' (= 502) auf Rasur; ausradiert: 'duo de . . .'

2, 3 v. u. D: 'Wardiz' (St. 157, 11 'Scarditz') — Hs.: 'Soarditz'.

3, 23 Hs.: vor 'iudei' durchgestrichen 'rur' ['rursus].

4, 7 D: 'anno 50. facta est' . . . — Hs.: 'anno domini L<sup>0</sup> . . facta est' . . . Da 1352 vorangeht, 1354 folgt, dürfte 'III' in die Lücke zu setzen sein.

5, 6 v. u. D: 'imbrium'. Da Hegel z. B. das 'hyems' der Hs. beibehält, so ist auch mit der Hs. 'ymbrium' zu setzen.

6, 10 D: 'eclipsis' — Hs.: 'ecclipsis'.

---

1) Vgl. auch meine Schrift über Karl IV. und d. Mainzer Bistumsstreit (Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft 14) S. 149, Anm. 471. Ueber den Verf. der Chronik s. ebenda S. 15, Anm. 31.

7, 3 Hs.: 'et deducens' ist am Rande nachgetragen.

7, 7 Hs.: nach 'procuraciones' Raum für 8—9 Buchstaben. Mit Diemar (S. 55) wird 'predictas' einzufügen sein oder aber (vgl. 67, 5) 'iamdictas'.

8, 15 v. u. Hs.: vor 'patriam' ist 'imperatorem' durchgestrichen.

8, 8 v. u. Hs.: zuerst 'abeo', dann durch einen Strich getrennt.

9, 1 Hs. hat nicht, wie Hegel angibt, 'quem', sondern 'quam', das ebenso wie das folgende (Zeile 2) 'eidem' der Hs. auf 'congregacio' (8, 4 v. u.) zurückbezogen ist. Das Zeitwort steht allerdings in der Mehrzahl.

10, 7 D: 'convivancium' — Hs. (und St. 165, 27): 'convivencium' (11, 6 auch Hs.: 'convivancium').

11, 12 v. u. Hs.: 'Innocencio (verbessert aus: 'Innocencii') pape'.

11, 2 v. u. 'ibi' der Hs. kann, wie der Zusammenhang zeigt, nicht mit Diemar (57) durch 'Avinione' ersetzt werden, ist vielmehr = 'Maguntie'; auch aus der Stelle 12, 12 v. u. ('venit Mag[untiam] in negotiis passagii ut prius') ergibt sich das.

12, 5 v. u. Hs.: nach 'ante' Auslassungszeichen, 'fecerunt' am Rande nachgetragen.

13, 3 D: 'sex milia' — Hs.: 'circa sex milia'.

15, 2 D: 'Italia' — Hs.: 'Ytalia' (vgl. 15, 3 D und Hs.: 'Yspanie').

15, 4 D: 'si sibi' — Hs.: 'sibi'. Hegel hat 'si' eingefügt, ohne den Zusatz als solchen zu kennzeichnen. Die Hs. weist keine Lücke auf. Das grammatisch verfehlt 'si' ist zu streichen und nach 'subiugarent' ein 'et' einzufügen.

16, 5 D: 'annona vilia' — Hs.: 'annona vilis' (so auch St. 171, 21).

16, 6 D: 'propter' — Hs.: 'praeter' (so auch St. 171, 22). Schon Diemar (S. 59) hat 'praeter' mit Recht wieder eingesetzt; Hegel hat das Maliziöse in den Worten nicht beachtet.

16, 16 D: 'die zolner' — Hs.: 'die Zolner' (Familienname).

16, 21 D: 'circa' — Hs.: 'et certa'. So schon Wyss (S. 50). Hegels Gegenbemerkung in der Westd. Zeitschr. III, 407 ist verfehlt. Diemar (S. 59) hat den Satz richtig wiederhergestellt.

17, 5 D: 'decimas decime' — Hs.: 'decimarum decime'. Zu verbessern: 'decimam decimarum' (vgl. 17, 19).

18, 5 Hs.: vor 'iustus' und nach 'despectus' Klammer.

18, 22 D: 'Brunswig' — Hs.: 'Brünswig'. Der Abschreiber hat hier und öfters (15, 18: 'Küngstein'; 35, 7 v. u.: 'Cüno') die Vokalzeichen seiner Vorlage beibehalten.

18 Note \*\* D: 'Platinum' — Hs. (Glosse des Lorenz Truchsess): 'Platinam'.

19, 7 v. u. D und Hs.: 'pauperes domini Philippi domini in Mintzenberg'. Diemar (S. 60) ändert 'dominii Philippi domini' . . . Aber das zweimalige 'domini' hat, gleichviel ob Philipp Ritter war oder nicht, nichts Befremdendes. Auch ist die Ausdrucksweise 'arme Leute' eines Herrn sehr üblich, während mir wenigstens ein Beispiel für 'pauperes dominii' aus der 2. Hälfte des 14. Jh. nicht bekannt ist.

20, 7 mit Note b. In der Hs. steht nicht, wie Hegel angibt, 'extranee', vielmehr hat der Schreiber das letzte e in i verbessert.

21, 6 Hs.: 'cruciata'.

23, 12 v. u. mit Note b. Hs. hat nicht, wie Hegel angibt, 'pignus' sondern 'pignis' (statt 'pignoris').

25, 11 v. u. D: 'ante' — Hs.: 'antea'.

27, 1 D: 'obsidibus'. Die Hs. hat, was Hegel nicht angibt, (schon von Wyss S. 52 bemerkt) 'obsedibus'. Ebenso 28, 4 'de terrarum' (von Wyss richtig in 'gwer-rarum' verbessert, was Hegel ignoriert hat).

28, 12 v. u. D: 'specialem' — Hs. deutlich: 'spralem = spiritualem'.

31, 7 'mane recesserunt' ist am Rande von der Hand des Schreibers nachgetragen.

32, 14 v. u. Hs.: 'imperatore impedimenti' verändert in 'imperatoris impedimento'.

32, 12 v. u. Hs.: 'coclidi' [= 'cottidi'; der Abschreiber hat hier und 39, 1 das  $\tau\bar{\epsilon}$  = tt seiner Vorlage zu cl gemacht] am Schluss der Zeile. Wahrscheinlich sollte 'anum' die folgende Zeile eröffnen. Es dürfte also wohl zu lesen sein: 'agebat bellum cottidianum' (D: 'cottidie') — ein häufig bezeugender Ausdruck ('täglicher Krieg' in deutschen Urkunden).

33, 9 Hs.: 'faciendi'.

33, 13 v. u. Hs.: 'dimittabat' verbessert in 'dimicabat'.

33, 5 v. u. D: 'Erfordia' — Hs.: 'Erffordia' (39, 16 auch im Druck 'Erffordia').

34, 7 v. u. Hs.: 'certa' durchgestrichen, 'tria' von gleicher Hand übergeschrieben.

35, 4 D: 'Hollandiam' — Hs.: 'Holandiam'.

35, 10 D: 'pro 14 sol.' — Hs.: '13' (so auch St. 191, 23).

38, 7 v. u. Die Hs. hatte statt 'misset' zuerst 'nusquam'.

39, 7 Hs.: nach 'munitionem' Raum für etwa 8 Buchstaben. Es ist gewiss 'Sunnenberg' einzufügen (vgl. 19, 12 v. u. und 20, 13).

40, 5 D: 'in quodam clastro dicto Frauwenborn'. Hs. hat nicht, wie Hegel (Note b) und ihm folgend Diemar (S. 67) angeben, 'de', sondern, wie schon Wyss (S. 53) bemerkt hat, 'des'. Der Schreiber hat offenbar ein 'dco = dicto' der Vorlage missverstanden. Wyss hat deshalb mit Recht Hegels Verbesserung gelten lassen. Diemars Aenderung 'dem Frauwenborn' erledigt sich damit.

40, Note g. Allerdings hat der Schreiber 'lantgravius Hassie' dreimal gesetzt, wie Hegel mit Wyss (S. 53) angibt, aber er hat es zweimal in der üblichen Weise durch Punkte getilgt.

41, 14 D: 'pacificatum' (St. 198, 11: 'pacificatus'). Die Hs. hat keins von beiden, auch nicht 'pacificata', wie Wyss (S. 53) angibt, sondern 'pacificat', das allerdings in 'pacificata' (so auch Diemar S. 67) aufgelöst werden muss.

43, 20 D und Hs.: 'circa circumsita' — 'circa' dürfte Lesefehler des Schreibers für 'terra' (t'ra) sein.

45, 7 v. u. und 4 v. u.; 47, 3 v. u. und 2 v. u.; 49, 11 v. u.; 52, 9 v. u.; 55, 11; 56, 4 v. u.; 59, 1 v. u.; 62, 3; 83, 11 D: 'Adolfus' (u. s. w.) — Hs.: 'Adolffus' (so auch in den Urkunden Erzbischof Adolfs üblich). Mehrmals hat D mit Hs.: 'Adolffus'.

48, 9 D: 'civitatis et diocesis Maguntine' — Hs.: 'Magun = Maguntinensium'.

49, 7 D: 'crementi'. — Hs. hat nicht, wie Hegel (Note a) angibt, 'crementis', sondern 'crementr'.

49, 13 D: 'lanceati' — Hs.: 'lanceatr' (= 'lanceatos'?).

49, 18 Hs.: vor 'elationem' ist 'electio' durchgestrichen.

56, 2 v. u. D: 'Maguntinensis' Druckfehler für 'Maguntinenses' (so St. 214, 18) — (Hs.: 'Maguntin').

57, 6 Hs.: 'Austurie'.

58, 16 v. u. D: 'Cassel' — Hs.: 'Cassell' (so auch St. 216, 21).

59, 4 D: 'duces Iuliaci et Geldrie' — Hs.: 'Iuliacr = Iuliacensem' (so schon Wyss S. 55; St.: 'Iuliacenses'). — Vgl. auch 64, 1 v. u.: 'dux Iuliacensis' (Hs.: 'Iuliacen').

60, 11 D und Hs.: 'Ruperti minoris' — doch wohl Lesefehler des Abschreibers für 'iunioris'.

60, 13 v. u. D: 'cum 50 lanceatis' — Druckfehler für '500' Hs.: D (St. 218, 26: D).

64, 8 v. u. Hs.: 'dicti'.

66—67 D: 'circa festum pentecostes' — Hs.: 'pente-coste = pentecosten'. Vgl. 67, 11: 'circa festum pentecosten' (in der Hs. ausgeschrieben; St. 225, 24 falsch 'pentecostes', von Wyss S. 55 verbessert).

67, 14 v. u. Hs.: 'hincinde' (67, 5: 'iamdicto').

68, 3 v. u. D: 'contra Martinum' (so auch St. 227, 17). Hs.: 'contra sanctum Martinum' (vor 'Martinum' ein Zeichen, am Rande von der Hand des Schreibers 'sc̄tm' nachgetragen).

69, 6 v. u. D: 'Gelre', Druckfehler für 'Gelrie' (Hs.). — Andere Druckfehler hat Diemar S. 52, Anm. 1 berichtigt.

72, 3 v. u. Hegel behält das von Wyss beanstandete 'homines' bei und bemerkt nur in der Note 'W. legit literis'. Das Wort kann unmöglich 'homines' gelesen werden, sondern nur 'literis' ('l̄ris') und nur dieses Wort passt in den Satz.

74, 8. Den Satz 'Unde ubicunque indulgencie apostolice concesse fuerunt, semper malus finis subsecutus est' erklärt J. B. Kissling in seiner Arbeit über Lorenz Truchsess von Pommersfelden (Freiburger theol. Dissert. 1906; auch im Katholik 1906 I) S. 23, Anm. 5 unter Berufung auf die Hs. für eine 'Randbemerkung' des Lorenz Truchsess. 'Hegel hat diesen Satz mit Unrecht in den Text aufgenommen, obschon er hätte ersehen können, dass es sich um eine von Truchsess herrührende Glosse handelt'. Wer das Chronicon Moguntinum kennt, wird sich wundern, ihm einen Satz entzogen zu sehen, den er dem Zusammenhang nach nicht glauben entbehren zu können, zu dem die folgenden Sätze, wie das Diemar (S. 75 f.) gut hervorgehoben hat, geradezu die Belege bringen. Wer die Hs. vor sich hat, ist zu noch grösserer Verwunderung berechtigt. Der Satz steht in der Hs. mitten im Texte, ist von derselben Hand wie der übrige Text in einem Zuge geschrieben. Am Rande findet sich nichts als eine Hand, die auf den Satz verweist; in dem Satze sind die Worte von 'unde' bis 'fuerunt' unterstrichen und zwar, wie die Verwendung derselben helleren Tinte zeigt, von dem Zeichner der Hand. Dass Lorenz Truchsess für den Satz Interesse hatte, ist begreiflich genug; dass er ihn geschrieben habe, ist eine gegenstandslose Behauptung seines Biographen.

78, 7 Hs.: Nach 'eisdem' ist (was schon Wyss S. 56 bemerkt hat) über der Zeile 'quasi' eingefügt, von derselben Hand des 18. Jh., die 6 Zeilen vorher 'Herbi-polensibus' nach 'civibus' nachgetragen hat.

78, 6 v. u. Hs. hat nicht 'electorum' (Hegel Note k), sondern 'elector', das hier in 'electores' aufzulösen ist; 80, 8 steht es gleichfalls nicht für 'electorum', sondern für 'electoribus'.

82, 19 Hs.: 'iuvenis' verbessert aus 'invenit'.

85, 2 D: 'hoc opus Sibille' — Hs. (auch St. 244, 28): 'hoc opus acus Sibille' (vgl. auch 85, 15).

---